

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

Nr. 6 Kiel, den 1. Juni 2005

---



---

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen		
Zwölftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Zwölftes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 12. KBesÄndG) Vom 27. April 2005		138
Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeiter-Vertretungsgesetz (5. KGMVGÄndG) Vom 27. April 2005		138
Rechtsverordnung über die kirchliche Arbeit mit Seeleuten und ihren Angehörigen (Seemannsmission) im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 2. Mai 2005		138
II. Bekanntmachungen		
Bekanntgabe von Tarifverträgen:		
1. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Marie-Christian-Heime e.V. vom 19. August 2004		140
2. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Diakoniestation Barmstedt und Umgebung gGmbH vom 14. Dezember 2004		141
Haushaltsbeschluß der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Haushaltsjahr 2005		142
III. Pfarrstellenausschreibungen		
der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns		147
IV. Stellenausschreibungen		
		–
V. Personalnachrichten		
		149

---

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

## Zwölftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Zwölftes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 12. KBesÄndG)

Vom 27. April 2005

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2002 (GVOBl. S. 306, 2003 S. 37), zuletzt geändert durch das Elfte Kirchenbesoldungsänderungsgesetz vom 5. Oktober 2004 (GVOBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

Die in der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 enthaltene Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 13 wird bei der Amtsbezeichnung „Kirchenrat oder Kirchenrätin im Pädagogisch-Theologischen Institut“ der Fußnotenhinweis „1“ durch den Fußnotenhinweis „4“ ersetzt.
2. In der Besoldungsgruppe A 14 wird bei der Amtsbezeichnung „Kirchenrat oder Kirchenrätin im Pädagogisch-Theologischen Institut“ der Fußnotenhinweis „3“ angefügt.

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 8. April 2005 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 27. April 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Dr. Hans Christian Knuth  
Bischof

Az.: 3510 – LDA Gö

## Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (5. KGMVGÄndG)

Vom 27. April 2005

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (GVOBl. S. 218), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 5. Oktober 2004 (GVOBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

§ 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für das Wahlverfahren ist die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassene Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

### Artikel 2

Die Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 12. April 1994 (GVOBl. S. 235) wird aufgehoben.

### Artikel 3

(1) Das Nordelbische Kirchenamt gibt die in Artikel 1 genannte Wahlordnung mit den hierzu ergehenden Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekanntmachen.

### Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 8. April 2005 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 27. April 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Dr. Hans Christian Knuth  
Bischof

Az.: 3761-1 - LDA Gö

## Rechtsverordnung

### über die kirchliche Arbeit mit Seeleuten und ihren Angehörigen (Seemannsmission) im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Vom 2. Mai 2005

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 81 Abs.1 der Verfassung folgende Rechtsverordnung erlassen:

### § 1

(1) Der Auftrag der Kirche für ihre zur See fahrenden Glieder und deren Angehörige in Seelsorge und Diakonie sowie die sich aus dem Evangelium ergebende Aufgabe der Betreuung von Seeleuten, die einer christlichen Kirche nicht angehören, wird vom Seemannspfarramt der Nordelbischen Kirche und den Vereinen

1. Deutsche Seemannsmission in Hamburg e.V.
2. Deutsche Seemannsmission Hamburg-Altona e.V.
3. Deutsche Seemannsmission Hamburg-Harburg e.V.
4. Deutsche Seemannsmission Kiel e.V.
5. Deutsche Seemannsmission in Lübeck e.V.
6. Deutsche Seemannsmission Westküste e.V.

in Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und den Diakonischen Werken Hamburg und Schleswig-Holstein wahrgenommen.

(2) Die Nordelbische Kirche nimmt ihre Aufgaben gegenüber Seeleuten und ihren Angehörigen durch das Seemannspfarramt und die in Satz 1 genannten Vereine der Deutschen Seemannsmission wahr. Diese Vereine sind Werke in der Nordelbischen Kirche nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b der Verfassung.

### § 2

Der Dienst des Seemannspfarramtes erstreckt sich auf den gesamten Bereich der Nordelbischen Kirche. Das Seemanns-

pfarramt hat eine Pfarrstelle. Der Dienstsitz für das Seemannspfarramt ist Hamburg.

### § 3

(1) Auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes beruft die Kirchenleitung den Ausschuss für Seemannsmission als Kirchenleitungsausschuss gemäß § 2 der Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen und die Bestellung von Beauftragten der Kirchenleitung. Dem Ausschuss gehören an ein Mitglied der Kirchenleitung, je ein Vertreter oder eine Vertreterin der in § 1 genannten Vereine, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeitenden der Vereine in Schleswig-Holstein, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeitenden der Vereine oder des Seemannspfarramtes in Hamburg.

Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Fachdezernats im Nordelbischen Kirchenamt nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil. Die Geschäftsführung obliegt dem Seemannspastor oder der Seemannspastorin.

(2) Aufgabe des Ausschusses ist

1. die beratende Begleitung der Arbeit der Seemannspastorin oder des Seemannspastors,
2. die Wahrnehmung gemeinsamer Belange,
3. die Schwerpunktsetzung der kirchlichen Arbeit an Seeleuten und ihren Angehörigen und
4. die Verteilung von Finanzausschüssen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Rahmen der von der Synode bewilligten Mittel. Unberührt hiervon bleiben Mittel für Rechtsverpflichtungen, die die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche eingegangen ist.

(3) Der Ausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 4

(1) Die Kirchenleitung beruft nach Anhörung des Ausschusses für Seemannsmission den Seemannspastor oder die Seemannspastorin auf fünf Jahre. Verlängerung der Amtszeit ist möglich.

(2) Der Seemannspastor oder die Seemannspastorin hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Seemannsmission innerhalb der Kirche zu vertreten, die Vereine für Seemanns-

mission zu beraten und ihre Arbeit zu begleiten und zu koordinieren.

(3) Der Seemannspastor oder die Seemannspastorin untersteht der Dienstaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die geistliche Aufsicht der Bischöfe oder der Bischöfinnen bleiben unberührt. Der Dienst des Seemannspastors oder der Seemannspastorin soll im Einzelnen vom Nordelbischen Kirchenamt durch eine Dienstanweisung geregelt werden.

### § 5

(1) Soweit für Mitarbeitende des Seemannspfarramtes oder der Vereine für Seemannsmission die Nordelbische Kirche Anstellungsträgerin ist, erfolgt die Anstellung im Einvernehmen mit dem Seemannspastor oder der Seemannspastorin und dem Verein. Die Dienst- und Fachaufsicht über diese Mitarbeitenden übt der Seemannspastor oder die Seemannspastorin aus, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Mitarbeitende, deren Anstellungsträger ein Verein für Seemannsmission ist, unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht ihres Anstellungsträgers. Bei der Fachaufsicht soll der Seemannspastor oder die Seemannspastorin beratend beteiligt werden.

### § 6

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die kirchliche Arbeit an den Seeleuten im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 7. Juli 1987 (GVOBl. S. 189) außer Kraft.

Kiel, den 2. Mai 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

\_\_\_\_\_

## II. Bekanntmachungen

### Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber jeweils mit gleichem Wortlaut mit der in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Marie-Christian-Heime e.V. vom 19. August 2004

Der Vertrag ist im Rundschreiben 5/2005 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.

2. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Diakoniestation Barmstedt und Umgebung gGmbH vom 14. Dezember 2004

Der Vertrag ist im Rundschreiben 7/2005 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.

Kiel, den 22. April 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Oberkirchenrätin

Az.: 3211 – LDA Gö

\*

**Tarifvertrag zur Einführung des  
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)  
im Marie-Christian-Heime e.V.**

**Vom 19. August 2004**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979  
Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§  
1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Marie-  
Christian-Heime e.V. stehen.

**§ 2  
Ersetzung**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den  
KAT/KArbT-NEK.

**§ 3  
Übergangsbestimmungen**

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Er-  
setzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das da-  
nach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung des KAT/  
KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Über-  
gangsbestimmungen:

- (1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewandt.
- (2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt  
nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszu-  
lage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/  
KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung,  
Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige  
Zulagen nach Tarifvertrag) im Folgenden als alte Vergü-  
tung bezeichnet.

a) Für Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert  
der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach  
KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung  
der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde  
gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der je-  
weiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten  
Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unter-  
schied zwischen alter Vergütung und der so ermittelten  
Vergütung.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszula-  
ge bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätz-  
lich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der  
Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäf-  
tigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei  
weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu  
stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt  
hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14  
Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Ent-  
geltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiter-  
hin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an  
tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren  
erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgelt-  
stufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag  
der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt  
mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung  
nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der An-  
spruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erst-  
mals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den  
Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach  
KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben der Vergütung nach der  
höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf  
Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Diffe-  
renz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höch-  
sten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhö-  
hungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin  
jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzah-  
lung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fällig-  
keit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhand-  
lungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen,  
die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt ha-  
ben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil  
des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert  
sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind  
ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem le-  
diglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen  
des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung  
des Kindes zu Wehrdienst oder Zivildienst bzw. Teilnah-  
me an Freiwilligem Sozialen Jahr oder vergleichbarem be-  
steht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin  
darf dabei nicht bessergestellt werden, als wenn der An-  
spruch fortbestanden hätte.

(3) Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung  
gem. § 53 Abs. 3 KAT-NEK unkündbar waren, steht dieses  
Recht auch weiterhin zu.

(4) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD werden bis zum  
30. Juni 2005 die Monatsentgelte am 16. eines jeden Monats  
für den laufenden Monat fällig.

(5) Die vollbeschäftigte Arbeitnehmerin erhält in den Jah-  
ren 2005, 2006, 2007 und 2008 jeweils im Juni eines jeden Jah-  
res einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 250,- € für die Ent-  
geltgruppen 1 bis 7 und 200,- € für die Entgeltgruppen  
8 bis 13. Die Teilzeitbeschäftigte erhält den Betrag anteilig.

**§ 4  
Umstellungsmittel**

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 1. Dezember 2004 eine  
Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung  
der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt  
geltenden Tarifverträge.

**§ 5  
In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abwei-  
chend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Kiel, den 19. August 2004

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

\*

**Tarifvertrag zur Einführung des  
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)  
in der Diakoniestation Barmstedt und Umgebung gGmbH**

**Vom 14. Dezember 2004**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Diakoniestation Barmstedt und Umgebung gGmbH stehen.

**§ 2  
Ersetzung**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

**§ 3  
Übergangsbestimmungen**

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag sowie in den Vergütungsgruppen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zuzüglich 27,70 €, in den übrigen Eingruppierungen zuzüglich 21,30 €), im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

e) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD werden bis zum 30. Juni 2005 die Monatsentgelte am 16. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar waren, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

**§ 4  
Umstellungsmitteilung**

Die Arbeitnehmerinnen erhalten bis zum 15. Januar 2005 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

§ 5  
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Barmstedt, den 14. Dezember 2004

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

**Haushaltsbeschluss  
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
für das Haushaltsjahr 2005**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Die Synode hat gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der NEK folgenden

**Haushaltsbeschluss 2005**

gefasst:

**1 Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Sachbücher**

- 1.1 Gemäß §§ 3 und 14 Kirchengesetz über das HKR-Wesen wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellt.
- 1.2 Der Haushalt 2005 ist in folgende Sachbuchteile aufgeteilt:

**Allgemeiner Haushalt**

Sachbuch 00: Leitung, Dezernate R, F, B

Sachbuch 03: Dezernat P

Sachbuch 04: Dezernat E

Sachbuch 05: Dezernat M

Sachbuch 06: Dezernat T

Sachbuch 10: Synode, Kirchenleitung, Gleichstellungs- und Genderbeauftragte, Bischofskanzleien Schleswig, Holstein-Lübeck und Hamburg, Landeskirchliche Beauftragte in Hamburg und Schleswig-Holstein

Sachbuch 13: Rechnungsprüfungsamt

Sachbuch 14: Kirchensteuer

**Vorwegabzug**

Sachbuch 08: Gesamtkirchliche Aufgaben

Sachbuch 09: NEK-Versorgung

**Gemeindepfarrdienst, Sonderfonds**

Sachbuch 11: Pfarrbesoldung

Sachbuch 12: Sonderfonds

Sämtliche Sachbücher bilden den Gesamthaushalt. Die Sachbücher 00, 03, 04, 05, 06, 10 und 13 bilden den NEK-Haushalt.

**2 Plandaten für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens gem. § 3 Finanzgesetz**

Für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens 2005 werden die Anteile für die Nordelbische Kirche und für die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise, einschließlich des Sonderfonds, festgelegt:

Anteil der NEK	16,73323 %
(Der Anteil der NEK fließt in den NEK-Haushalt)	
Anteil der Kirchenkreise	83,26677 %
(Schlüsselzuweisung 82,26677%, Sonderfonds 1%)	
<b>3 Vorwegabzüge, Aufteilung der Nettokirchensteuer- verteilmasse zwischen der NEK und den Kirchen- kreisen</b>	
3.1.1.1 Der Finanzverteilung nach dem Finanzgesetz ist das Kirchensteuerbruttoaufkommen zugrunde zu legen:	314.675.000 €
3.1.1.2 Clearing-Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2001	10.000.000 €
3.1.1.3 Clearing-Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2000	24.005.500 €
	<u>348.680.500 €</u>
3.1.2 Das nach Verrechnung der Ansprüche und Verpflichtungen i.H.v. 44.775.000 € gemäß § 24 Abs. 2 Kirchensteuerordnung sich aus Nr. 3.1.1.1 ergebende Kirchensteuernettoaufkommen wird nach Maßgabe des Finanzgesetzes festgesetzt auf	269.500.000 €
3.2.1 Der gem. § 3 Finanzgesetz der NEK im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für NEK-Gemeinschaftsaufgaben (Sachbuch 08) wird festgesetzt auf	36.968.100 €
	zuzüglich Clearing-Ausschüttung 2000/2001 an KED und Partnerkirchen im Ostseeraum
	<u>1.092.600 €</u>
	<u>38.060.700 €</u>
3.2.2 Der gem. § 3 Finanzgesetz der NEK im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für die NEK-Versorgung (Sachbuch 09) wird für das Haushaltsjahr 2005 festgesetzt auf abzüglich der Erträge aus der Stiftung Altersversorgung	67.624.800 €
	<u>12.782.300 €</u>
	<u>54.842.500 €</u>
3.2.3 Bezogen auf die verbleibende Kirchensteuerverteilmasse werden die Kirchensteueranteile wie folgt nach dem Finanzgesetz festgesetzt:	
Kirchensteuerverteilmasse 2005	177.689.400 €
Clearing-Ausschüttung für 2001 an KK und NEK	9.678.700 €
Clearing-Ausschüttung für 2000 an KK und NEK	23.234.200 €
Anteil der Nordelbischen Kirche 16,73323 % für 2005	29.733.200 €
Clearinganteil Nordelbische Kirche 16,73323 % für 2001	1.619.600 €
Clearinganteil Nordelbische Kirche 16,84342 % für 2000	<u>3.913.400 €</u>
	<u>35.266.200 €</u>
Schlüsselzuweisung Kirchenkreise 82,26677 % für 2005	146.179.300 €

Clearinganteil Kirchenkreise 82,74305 % für 2001	8.008.500 €
Clearinganteil Kirchenkreise 82,63286 % für 2000	<u>19.199.100 €</u>
	<u>173.386.900 €</u>
Sonderfonds der Kirchenkreise 1 % für 2005	1.776.800 €
0,52372 % für 2001 und 2000	<u>172.400 €</u>
	<u>1.949.200 €</u>

3.3.1 Die in Nr. 3.2 des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2004 vorgesehene Verrechnung der eingesetzten 10 Mio. € Clearing-Mittel mit den Clearing-Ausschüttungen der nächsten vier Jahre wird nicht vorgenommen, da die Zuführung an die Clearing-Rückstellung ab 2005 von 47,04 Mio. € auf 32 Mio. € reduziert wird.

3.3.2 Neben dem Kirchensteuerbruttoaufkommen sind die zu erwartenden Clearing-Ausschüttungen für die Jahre 2000 und 2001 mit insgesamt 34.005.500 Mio. € berücksichtigt. Diese werden nach den Verteilschlüsseln der Rechnungsjahre 2000 und 2001 nach der Abrechnung der Clearing-Verrechnungsstelle gesondert ausgekehrt.

3.4 Aus dem Kirchensteuernettoaufkommen und den Clearing-Ausschüttungen 2000 und 2001 werden 3 % für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und 0,213 % für Partnerkirchen im Ostseeraum  
9.105.200 €  
646.500 €  
bereitgestellt. Die Mittel sind im Sachbuch 08 für Gesamtkirchliche Aufgaben veranschlagt.

3.5 Das Nordelbische Kirchenamt darf folgende Darlehen und Kassenkredite aufnehmen:

- a) gemäß § 10 Buchstabe a RVO-HKR zur Finanzierung von Investitionen im Sonderhaushaltsplan Gebäudemanagement bis zu 10 % vom Gebäudewert (Zeitwert) für jede kircheneigene Immobilie
- b) gemäß § 10 Buchstabe b RVO-HKR zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft
  - 1) für die Nordelbische Kirchenkasse einen Kassenkredit bis zu 10 Mio. €
  - 2) für die unselbständigen Nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen Kassenkredite bis zu einer Gesamthöhe von 10 Mio. €
 Die jeweils zuständigen Fachdezernate des NKA sind zu beteiligen.
- c) gemäß § 10 Buchstabe c RVO-HKR zum Ausgleich des Haushaltsfehlbetrages des NEK-Haushaltes bis zur Höhe von 1.056.800 €
- d) gemäß § 10 Buchstabe a RVO-HKR zur Finanzierung von Investitionen für die Christian-Jensen-Kolleg gGmbH in Höhe von 300.000 €

**4 Verteilmasse eines Mehr- oder Minderaufkommens an Kirchensteuern**

4.1 Ein Mehr- oder Minderaufkommen am Kirchensteuernettoaufkommen wird mit 3 % bei den Mitteln für den

Kirchlichen Entwicklungsdienst und mit 0,213 % für Partnerkirchen im Ostseeraum berücksichtigt.

4.2 Ein Mehr- oder Minderaufkommen an der Kirchensteuerverteilmasse wird mit

16,73323 % bei dem NEK-Anteil und 83,26677 % bei dem Anteil für die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise (82,26677% Schlüsselzuweisung, 1% Sonderfonds)

berücksichtigt.

4.3 Zur Entlastung des Gesamthaushaltes, aus dem die Versorgungsleistungen aufzubringen sind, werden im Jahr 2005 aus den Erträgen der Stiftung Altersversorgung 12.782.300 € in Anspruch genommen.

**5 Gemeindeglieder**

5.1 Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise werden die nach dem Stand vom 1. September 2004 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:

	Gemeindeglieder 1. September 2004	Gemeindeglieder 1. September 2003	Gewichtung nach § 7 Finanzgesetz
Angeln	56.063	56.484	112%
Eckernförde	56.515	57.012	102%
Eiderstedt	13.292	13.511	183%
Flensburg	78.966	79.047	102%
Husum-Bredstedt	54.455	54.826	113%
Norderdithmarschen	39.112	39.443	112%
Rendsburg	88.808	90.077	102%
Schleswig	50.010	50.284	102%
Süderdithmarschen	57.950	58.600	103%
Südtondern	48.002	48.552	113%
Eutin	75.555	78.051	101%
Kiel	125.355	127.180	111%
Herzogtum Lauenburg	87.722	88.343	101%
Lübeck	113.287	115.232	121%
Münsterdorf	49.452	50.054	101%
Neumünster	118.730	119.300	101%
Oldenburg	54.831	55.339	101%
Pinneberg	63.609	63.878	111 %
Plön	67.670	68.099	101%
Rantzeu	68.862	69.470	101%
Segeberg	73.835	73.832	101%
Alt-Hamburg	207.597	210.249	124%
Altona	35.884	36.419	123%
Blankenese	70.135	71.127	123%
Harburg	64.452	65.262	123%
Niendorf	88.824	90.532	123%
Stormarn	242.477	245.630	123%
Summe	2.151.450	2.175.833	

5.2 Die Stichtage der Haushaltsplanung 2006 für die Ermittlung der Zahl der Wohnbevölkerung werden auf den 31.12.2004 und für die Zahl der Gemeindeglieder auf den 01.09.2005 festgelegt.

## II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

### 6 Haushaltsvermerke

#### 6.1 Übertragbarkeit/Überschüsse

Der NEK-Haushalt wird durch eine Darlehensaufnahme ausgeglichen. Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Haushaltsmittel der Abrechnungskreise und innerhalb der Abrechnungskreise die Haushaltsmittel der rechtlich unselbständigen Dienste und Werke setzen sich zusammen aus kirchensteuergedeckten und darlehensgedeckten Anteilen.

6.1.1 Die Sachbücher können einen als Ergebnis der Saldierung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben verbleibenden Überschuss der jeweiligen Abrechnungskreise, gemindert um den Anteil am Haushaltsdefizit, in das folgende Haushaltsjahr übertragen oder einer allgemeinen Rücklage zuführen.

6.1.2 Die rechtlich unselbständigen nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen können ebenfalls einen als Ergebnis der Saldierung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben verbleibenden Überschuss, gemindert um den Anteil am Haushaltsdefizit, in das folgende Haushaltsjahr übertragen oder einer allgemeinen Rücklage zuführen. Die auf die Überschüsse anzurechnenden Anteile am Haushaltsdefizit sind an das Sachbuch abzuliefern.

6.1.3 Die rechtlich unselbständigen nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen, die auf der Grundlage von Wirtschaftsplänen arbeiten, können den in der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Gewinn, gemindert um den Anteil am Haushaltsdefizit, im folgenden Haushaltsjahr verwenden oder einer allgemeinen Rücklage zuführen. Die auf die Gewinne anzurechnenden Anteile am Haushaltsdefizit sind an das Sachbuch abzuliefern.

#### 6.2 Haushaltsausgleich

Vor Aufnahme eines Darlehens zum Ausgleich des NEK-Haushaltes nach Nr. 3.5 Buchstabe c sind Entnahmen aus den allgemeinen Rücklagen der Sachbücher und der rechtlich unselbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen entsprechend dem Anteil am Haushaltsfehlbetrag zur Reduzierung des Defizits einzusetzen.

#### 6.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

6.3.1 Die Fachdezernate entscheiden im Rahmen ihres jeweiligen Sachbuchteils, das Rechnungsprüfungsamt für seinen Sachbuchteil sowie die im Sachbuchteil 00 zusammengefassten Dezernate über außer- und überplanmäßige Ausgaben. Entsprechendes gilt auch für die Sachbuchteile 08, 09, 10, 11 und 12.

6.3.2 Die Ausgabe gilt bis 100.000 € je Haushaltsstelle als genehmigt, ohne dass es hierfür eines förmlichen Antrages bedarf, wenn eine entsprechende Deckung im jeweiligen Abrechnungskreis vorhanden ist oder die Ausgaben auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen. Ist keine Deckung vorhanden, entscheidet das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über deren Deckung bei Beträgen bis 100.000 €.

6.3.3 Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 100.000 € je Haushaltsstelle ist die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich, in Fällen von Eilbedürftigkeit ist die Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes des Hauptausschusses erforderlich. Das vorsitzende Mit-

glied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat den Hauptausschuss zu informieren.

6.3.4 Entsteht die über- oder außerplanmäßige Ausgabe über 100.000 € nicht im Zusammenhang mit Buchungen zum Jahresabschluss, ist grundsätzlich die Zustimmung der Synode erforderlich. Die Zustimmung der Synode ist nicht erforderlich, wenn die Deckung der über- oder außerplanmäßigen Ausgabe durch über- oder außerplanmäßige Einnahmen, durch Minderausgaben, durch eine Darlehensaufnahme oder durch Entnahmen von Rücklagen gedeckt ist. Die Zustimmung der Synode ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn die über- oder außerplanmäßige Ausgabe aufgrund einer von der Synode beschlossenen Maßnahme erfolgt.

6.3.5 Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in einer Höhe von mehr als 100.000 € je Haushaltsstelle sind vom Finanzdezernat der Kirchenleitung jährlich zur Kenntnis zu geben.

#### 6.4 Haushaltssperre

Für die Haushaltsstelle 11.0510.01.4211 (Bezüge Pastoren/Dienstaufträge) wird eine Haushaltssperre über 500.000 € angeordnet. Die Haushaltssperre kann durch Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Hauptausschusses aufgehoben werden.

### 7 Bewirtschaftungsvermerke

#### 7.1 Abrechnungskreise

Einnahmen und Ausgaben des Gesamthaushaltes werden in Abrechnungskreisen zusammengefasst mit dem Ziel einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Der Haushaltsplan bildet das zentrale Gestaltungsinstrument zur Aufgabenerfüllung durch die Planung von Ausgaben und Einnahmen.

Die Deckung von Ausgaben ist nur zulässig durch Minderausgaben bei einer Ausgabehaushaltsstelle oder durch Mehreinnahmen bei einer Einnahmehaushaltsstelle. Zweckgebundene Einnahmen sind davon ausgenommen. Bei der Deckung von Ausgaben ist die Zweckbestimmung der für die Deckung herangezogenen Ausgabehaushaltsstelle zu beachten.

Jeder Einzelplan eines Sachbuches bildet einen Abrechnungskreis, in dem grundsätzlich alle Haushaltsansätze deckungsfähig sind.

#### 7.2 Rücklagen

7.2.1 Innerhalb eines Sachbuches können die Finanzmittel aus der Sonderrücklage entsprechend dem Rücklagenzweck entnommen werden. Innerhalb eines Sachbuches ist eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zum Ausgleich von Fehlbeträgen für sämtliche Abrechnungskreise eines Sachbuches zulässig. Über die Entnahmen von Rücklagen entscheidet das zuständige Fachdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes unter Beachtung von Nr. 6.3 des Haushaltsbeschlusses.

7.2.2 Die Entnahmen aus Sonderrücklagen und allgemeinen Rücklagen der rechtlich unselbständigen nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Fachdezernates des Nordelbischen Kirchenamtes.

### 8 Stellenplan

8.1.1 Für die im Haushaltsjahr unbesetzten und freiwerdenden Pfarr-, Beamten-, Angestellten- und Arbeiterstellen wird eine Besetzungssperre angeordnet. Die Besetzungssperre gilt nicht in Fällen, in denen ein gesetzli-



cher, tariflicher oder vertraglicher Anspruch auf Besetzung einer Stelle besteht. Auf Artikel 105 der Verfassung wird hingewiesen.

Von der Besetzungssperre sind ausgenommen Stellen von Beamtinnen/Beamten auf Widerruf, Auszubildenden, geringfügig Beschäftigten und vorübergehend Beschäftigten. Als vorübergehend Beschäftigte gelten solche Kräfte, deren Beschäftigung auf höchstens drei Monate begrenzt ist.

8.1.2 Die Amtszeit von Pfarrstelleninhaberinnen und -inhabern, deren Berufungszeitraum endet, kann mit Zustimmung des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes im Einzelfall längstens bis zum 28. Februar 2006 verlängert werden.

8.1.3 Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Nummern 8.1.1 und 8.1.2 zuzulassen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zwingend erforderlich ist.

8.1.4 Der Rechnungsprüfungsausschuss ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von Nummern 8.1.1 für Stellen des Rechnungsprüfungsamtes zuzulassen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zwingend erforderlich ist.

8.1.5 Bei der Besetzung von Leitungsstellen ist außer für das Rechnungsprüfungsamt das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen. Die Kirchenleitung und der Hauptausschuss sind von Entscheidungen nach Nummer 8.1.2, 8.1.3 und 8.1.4 zu informieren.

8.2 Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Pastorinnen/Pastoren und Beamtinnen/Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und der Arbeiterinnen/Arbeiter auszuweisen. Beamtinnen/Beamte auf Widerruf, Auszubildende und geringfügig Beschäftigte sind im Stellenplan nachrichtlich aufzunehmen.

8.3 In besonders begründeten Fällen, wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird, können weitere Stellen durch Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Hauptausschusses eingerichtet werden.

**9 Bürgschaften**

Das Nordelbische Kirchenamt wird bevollmächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen sowie für ihre Partnerkirchen einzugehen. Bürgschaften bis höchstens 250.000 € können vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes erklärt werden; bei Bürgschaften über 250.000 € ist zusätzlich die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich. Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis dieser Buchführung muss in der Jahresrechnung aufgeführt werden. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften ist während der Laufzeiten der Bürgschaften im Haushaltsplan darzustellen, dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften unter Angabe der jeweiligen Haushaltsstelle auszuweisen.

**10 Ankäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen**

Das Nordelbische Kirchenamt kann Ankäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen im Rahmen der bei der zweckgebundenen Grundstücks- und Baurücklage jeweils vorhandenen Mittel tätigen.

**11 Verzichtserklärung nach § 25 b KBesG**

Die durch Verzichtserklärung nach § 25 b KBesG bei den Gruppierungsnummern 42 und 44 eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt.

**12 Dienste-und-Werke-Zentrum in Hamburg-Altona**

Für die beteiligten Einrichtungen am Dienste-und-Werke-Zentrum in Hamburg-Altona werden in der Gründungsphase pauschaliert Mieten veranschlagt und vom Gebäudemanagement erhoben. Die Mietanteile der Seminar- und Tagungsräume werden bei den Verstärkungsmitteln des Sachbuches 00 (Haushaltsstelle 9800.00.8610) in Höhe von 155.400 € berücksichtigt. Sobald die individuellen Mieten der Einrichtungen feststehen, wird das Gebäudemanagement die gesamte vereinnahmte Miete einschließlich der Anteile für die Seminar- und Tagungsräume für das Dienste-und-Werke-Zentrum im Einzelnen abrechnen.

**13 Verpflichtungsermächtigungen**

13.1 Über die Entwicklung und den Stand der Verpflichtungsermächtigungen ist Buch zu führen. Das Ergebnis der Buchführung geht in die Jahresrechnung ein. Während der gesamten Laufzeit einer Verpflichtungsermächtigung ist ihre Entwicklung und ihr jeweiliger Stand unter Angabe der Haushaltsstelle und des belasteten Haushaltsjahres in den Haushaltsvermerken des jeweils laufenden Haushaltsjahres darzustellen.

13.2 Bestehende Verpflichtungsermächtigung gemäß § 4 RVO-HKR

Haushaltsabschluss	Maßnahme	Ursprünglicher Betrag p.a.	Zeitraum	HH-Stelle HH-Ansatz
14.06.1993	Heizungsprogramm Pommersche Ev. Kirche	86.917 €	1993-2008	08.3120.00.7431 43.000 €

Als neue Verpflichtungsermächtigung nach § 4 RVO-HKR wird beschlossen:

Maßnahme	Betrag	Zeitraum	HH-Stelle
Qualitätsoffensive für die Kindertageseinrichtungen i. d. NEK	324.000 €	2006	04.2281.00.7461

**14 Beauftragung**

14.1 Der Hauptausschuss wird beauftragt, gemäß §§ 1a und 15 RVO-HKR die Sonderhaushaltspläne und Wirtschaftspläne der rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen für die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche in einem gesonderten Verfahren durch Beschluss festzustellen. In den folgenden Tabellen sind die Zuführungsbeträge der NEK an die jeweiligen Sonderhaushalts- und Wirtschaftspläne aufgeführt.

Sonderhaushaltspläne			
lfd. Nr.	Einrichtung	HH-Stelle	Betrag der Zuführung
1	Amt für Öffentlichkeitsdienst	06.4110.01.8410	596.000 €
2	Blindenseelsorge	04.1421.00.8410	132.300 €
3	Ev. Gefängnisseelsorge Hamburg	04.1974.00.8410	532.500 €
4	Ev. Polizeiseelsorge Hamburg	04.1520.00.8410	90.400 €

5	Ev. Polizeiseelsorge Schleswig-Holstein	04.1520.00.8411	80.300 €
6	ESG Flensburg	04.1213.00.8410	76.400 €
7	ESG-Kiel	04.1211.00.8410	109.200 €
8	ESG-Hamburg	04.1214.00.8410	369.400 €
9	Gebäudemanagement der NEK	Mieteinnahmen	-
10	Nordelbische Kirchenbibliothek	06.5310.01.8410	600.000 €
11	Nordelbisches Jugendwerk		
	a) Freiwilliges ökol. Jahr	04.1120.00.7490	51.200 €
	b) Berufsfördernde Maßnahmen		0 €
12	Nordelbische Posaunenmission	06.0231.00.8410	159.100 €
13	Notfallseelsorge	04.1450.00.8410	83.100 €
14	Pastoralkolleg	03.0581.00.8410	363.300 €
15	Personal- und Gemeindeentwicklung in der NEK	04.0310.00.8410	76.000 €
16	Seemannspfarramt der NEK	05.1560.00.8410	80.700 €
17	Seelsorge an der staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig	04.1420.00.8410	58.700 €
18	Nordelbischer Gemeindedienst	05.1980.00.8410	704.500 €

Wirtschaftspläne			
lfd. Nr.	Einrichtung	HH-Stelle	Betrag der Zuweisung
19	Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Preetz		
	a) Diakonisch-Theologisches Ausbildungs- und Studienseminar	04.0381.00.8430	365.200 €
	b) Beauftragter für Gemeindepäd. und Diakonenschaften	04.0380.00.8430	90.100 €

	c) Prediger- und Studienseminar	03.0630.00.8430	1.006.800 €
	d) Sekundärbereich		€
20	Nordelbisches Männerforum	04.1310.00.8430	124.400 €
21	Nordelbisches Frauenwerk	04.1320.00.8430	1.101.000 €
22	Nordelbisches Jugendwerk	04.1120.00.8430	1.563.700 €
23	Pädagogisch-Theologisches Institut	04.0481.00.8430	1.517.000 €
24	Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt	04.2110.00.8430	1.012.600 €
25	Rechenzentrum Nordelbien Berlin	erhält keine Zuweisung	0 €

14.2 Innerhalb des Nordelbischen Kirchenamtes soll zunächst im Gebäudemanagement das betriebliche Rechnungswesen eingeführt werden. Der Sonderhaushaltsplan des Gebäudemanagements kann im Haushaltsjahr 2005 in einen Wirtschaftsplan überführt werden, wenn die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen sind.

14.3 Der Hauptausschuss wird beauftragt, die Jahresrechnungen der Sonderhaushaltspläne und Jahresabschlüsse der Wirtschaftspläne abzunehmen und Entlastung zu erteilen.

## 15 Veröffentlichung

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 21-35 (Bibliotheksraum), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rendsburg, den 9. April 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Az.: 0610 – 2005 – FH Pom

### III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

Die **Kirchenkreise Eckernförde** und **Rendsburg** schreiben gemeinsam zum 1. Oktober 2005 eine zunächst bis zum 31. Dezember 2008 befristete Pfarrstelle in einem Umfang von 75 % für **Personal- und Gemeindeentwicklung** aus. Dabei sind 50 % dem Kirchenkreis Rendsburg zugeordnet und 25 % dem Kirchenkreis Eckernförde. Die Besetzung erfolgt – unter Beteiligung des Kirchenkreisvorstands Eckernförde – durch Berufung des Kirchenkreisvorstands Rendsburg auf Zeit.

Im Kirchenkreis Eckernförde war die Personal- und Gemeindeentwicklung bisher eingebunden in das „evangelische Eckernförde-Programm“ (eEp), das nach fünfjähriger Laufzeit zu Beginn dieses Jahres abgeschlossen wurde. Die Kirchenkreissynode Rendsburg hat im November 2000 eine Konzeption für Personal- und Gemeindeentwicklung verabschiedet. Auf ihrer Grundlage arbeitet eine Pastorin im Umfang einer halben Pfarrstelle. Wir suchen einen Pastor oder eine Pastorin, der oder die mit ihr gemeinsam die Personal- und Gemeindeentwicklung in den Kirchenkreisen Eckernförde und Rendsburg fortführt.

Zurzeit bilden dabei die Fusionsverhandlungen der beiden Kirchenkreise einen Schwerpunkt mit u. a. folgenden Themen: Künftige Leitungsstrukturen – Verwaltung – Diakonie – Regionalzentrum – Zukunft der Ortsgemeinde.

Darüber hinaus bestehende Aufgaben:

- Begleitung von Organisationsentwicklungen und Leitbildprozessen in Kirchengemeinden und Kirchenkreiseinrichtungen sowie von Konfliktbearbeitungen, Konzeptentwicklungen und Beratungen bei der Umsetzung von Strukturveränderungen oder Personalkürzungen.
- Prozessbegleitung bei Stellenbeschreibungen für Mitarbeitende und Pastorinnen und Pastoren, besonders auch in eingeschränkten Dienstverhältnissen.
- Förderung der internen Kommunikation und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden, zwischen den Kirchengemeinden (Regionalisierung) und zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis.

Anforderungsprofil:

Hilfreich sind Kenntnisse in:

- Organisationsentwicklung und
  - Gemeindeberatung und/oder
  - Seelsorge/Beratung/Supervision/KSA/TZI und/oder
  - Erwachsenenbildung.

Wünschenswert sind:

- Gemeindeerfahrung,
- didaktische Fähigkeiten und situationsorientierte Pädagogik,
- Durchsetzungsfähigkeit,
- gute Arbeitsorganisation,
- Moderationserfahrung.

Wir wünschen uns jüngere oder berufserfahrene Bewerberinnen und Bewerber, die in besonderer Weise soziale und kommunikative Kompetenz mitbringen, die sich also offen in Prozesse hineinbewegen, das Gespräch mit anderen suchen und das Evangelium Jesu Christi in diesem besonderen Dienst glaubwürdig verkündigen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen:

Propst Kai Reimer, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg, Tel.: 04331/590370,

Propst Knut Kammholz, Schleswiger Str. 33, 24340 Eckernförde, Tel.: 04351/750932,

Pastorin Kirsten Fehrs, Prinzenstr. 13, 24768 Rendsburg, Tel.: 04331/332041.

Die Bewerbungsfrist endet **am 31.07.2005**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der richtige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKr Rendsburg Personal- und Gemeindeentwicklung 1/P Ha

\*

Im **Kirchenkreis Münsterdorf** ist zum 1. 1. 2006 die Stelle  
**eines Propstes / einer Pröpstin**

zu besetzen.

Der jetzige Propst tritt zum 30.11.05 in den Ruhestand. Für den Nachfolger / die Nachfolgerin ist eine Kirchenkreispfarrstelle ohne eigenen Gemeindebezirk vorgesehen. Wie bisher ist das Propstenhaus in Itzehoe, Kirchenstr. 6, Dienstsitz und Dienstwohnung. Die Predigtstätte ist die St. Laurentii-Kirche. Die Wiederbesetzung der Propsten-Sekretärinnenstelle soll in Absprache mit dem (der) neuen Stelleninhaber(in) erfolgen.

Itzehoe ist Kreisstadt des Kreises Steinburg mit ca. 35.000 Einwohnern, guter Infrastruktur und allen Schularten.

Der ländlich geprägte Kirchenkreis ist die traditionsreiche Urpropstei in Schleswig-Holstein. Er hat ca. 50.000 Gemeindeglieder in 24 Kirchengemeinden mit 24 besetzten Gemeindepfarrstellen, 1 Kirchenkreispfarrstelle in der Krankenhausseelsorge und 1 zbV-Stelle der NEK.

Der Kirchenkreis Münsterdorf befindet sich gegenwärtig in einem fortgeschrittenen, umfassenden Veränderungsprozess, der im Jahre 2009 im Rahmen des nordelbischen Reformprozesses in einer Fusion mit dem Kirchenkreis Rantzau münden wird.

**Aufgaben** des Propstes/der Pröpstin sind u.a.:

- der leitende geistliche Dienst im Kirchenkreis (Art. 40 NEK-Verfassung)
- die Stärkung der geistlichen Kompetenz der Gemeinden durch Visitation und Gemeindeentwicklung
- die theologisch-geistliche Fortbildung der Mitarbeiterschaft
- die Vollendung des Fusionsprozesses mit dem Kirchenkreis Rantzau
- die Bildung von Regionen mit verbindlichen Kooperationen von Gemeinden zur Sicherstellung ihrer kirchlich-pastoralen Grundaufgaben
- die erreichte Konsolidierung der Gemeinde- und Kirchenkreishaushalte weiter nachhaltig zu sichern

- die Zusammenlegung der Kirchenkreisverwaltungen der Kirchenkreise Münsterdorf und Rantzaу mit dem Verwaltungszentrum in Itzehoe zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

**Gesucht** wird eine Persönlichkeit

- mit klarem geistlichem Profil, Kraft zur Verkündigung der frohen Botschaft, Freude an Seelsorge und Liebe zu theologischer Arbeit an den Grundsatzfragen für Kirche in Stadt und Land;
- mit integrativer Leitungsfähigkeit auf dem Hintergrund langjähriger Gemeindeerfahrung und/oder übergemeindlicher Tätigkeit;
- mit dem Interesse und dem Können, die Kirche im Kirchenkreis Münsterdorf und ihre Anliegen öffentlich innerhalb wie außerhalb des Kirchenkreises zu vertreten;
- mit konstruktiver Team- und Konfliktfähigkeit sowie Kompetenz zu zielgerichteter Moderation der Entscheidungsprozesse im Kirchenkreis;
- mit Blick für die Erfordernisse der Personal- und Gemeindeentwicklung sowie für den angemessenen Einsatz der Kompetenz Ehrenamtlicher;
- mit einem weiten Herzen für die Menschen im Kirchenkreis und in der Ökumene.

**Bewerbungen** sind zu richten an die Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck, Frau Bischöfin Wartenberg-Potter, 23564 Lübeck, Bäckerstr. 3-5.

**Hinweis:** Es besteht die Möglichkeit, dass die Berufungszeit für das Propstenamt (cf. Artikel 41 Abs. 1 der Verfassung), bedingt durch den Strukturprozess in der NEK, bereits im Jahre 2009 mit vollzogener Fusion enden kann.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Propst Berend Siemens (04821/3035), stellvertr. Pröpstin Telse Möller-Göttsche (04823/6979), stellvertr. KKV-Vorsitzende Annelies Geiger (04821/2858), Verwaltungsleiter Jochen Wenck (04821/68810).

Die Bewerbungsfrist endet am **20. Juli 2005**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang.

Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KK Münsterdorf pröpstliches Amt – P Ma / P Kä

—

## V. Personalnachrichten

### Ernannt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Juni 2005 die Pastorin Uta Biehl, Lübeck, zur Pastorin der Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Altona;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2005 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z.A. Simone Bremer, Neumünster, zur Pastorin der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 1. Juli 2005 der Pastor Stefan Deuschmann, Breklum, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –;
- mit Wirkung vom 15. Mai 2005 die Pastorin Maren Gottsmann, Hamburg, zur Pastorin der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Niendorf;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2005 die Pastorin Nicola Nehmzow, Elmshorn, zur Pastorin der St. Ansgar-Kirchengemeinde – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Rantzaup;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2005 die Pastorin Michaela Nielbock, Hamburg, zur Pastorin der Kirchengemeinde Meindorf – 5. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Rahlstedt-Ahrensburg –;
- mit Wirkung vom 15. April 2005 der Pastor Andreas Raabe, Hattstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Friedenskirche Husum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2005 der Pastor Dr. Bernd Schwarze, Lübeck, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck – 3. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Lübeck.

### Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. Mai 2005 erneut die Pastorin Anja Kapust, HARRISLEE, bis einschließlich 30. April 2006 in die 35. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, verbunden mit einem Dienstauftrag zur Dienstleistung im Kirchenkreis Flensburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2005 der Pastor Andreas Meyer-Träger bis einschließlich 31. Dezember 2005 in die 13. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (75 %). In diesem Zusammenhang wird ihm in einem Umfang von 50 % ein jederzeit widerruflicher Dienstauftrag zur Dienstleistung in der Ev. Studierendengemeinde Hamburg mit dem Dienstsitz in Hamburg erteilt; ein zusätzlicher jederzeit widerruflicher Dienstauftrag in einem Umfang von 25 % wird umgehend von Personaldezernat erteilt werden;
- mit Wirkung vom 1. Juni 2005 bis einschließlich 31. Mai 2006 der Pastor Bernd Nielsen in die 45. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2005 die Pastorin Susanne Otto-Kempermann, Hohenfelde, auf die Dauer von 10 Monaten in die 50. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, verbunden mit dem Dienstauftrag zur Vakanzvertretung in der Kirchengemeinde Hohenlockstedt;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2005 die Pastorin Carmen Peter, Kiel, auf die Dauer von 1 Jahr in die 48. Pfarrstelle der

Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, verbunden mit dem Dienstauftrag zur Elternzeitvertretung in der Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof;

- mit Wirkung vom 1. Mai 2005 der Pastor Hajo Peter, Kiel, auf die Dauer von 1 Jahr in die 49. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, verbunden mit dem Dienstauftrag zur Wahrnehmung der Altenheimseelsorge im Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 1. September 2005 erneut der Pastor Wolfgang Pjede, Seeth, bis zum 31. Dezember 2009 zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Krankenhausseelsorge in der Fachklinik Schleswig-Hesterberg;
- mit Wirkung vom 1. Mai 2005 der Pastor Karlheinz Ruppert, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der 9. Gemeinde-Projekt-Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn;
- mit Wirkung vom 1. Juli 2005 bis einschließlich 31. März 2012 der Pastor Hans-Jochen Vetter in die 28. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

### Eingeführt wurden:

- am 24. April 2005 die Pastorin Almuth Bretschneider in die 3. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Uetersen, Kirchenkreis Pinneberg;
- am 10. April 2005 der Pastor Martin Hoerschelmann in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord;
- am 27. April 2005 die Pastorin Jutta Jessen-Thiesen in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für die Leitung des Zentrums für Kirchliche Dienste im Kirchenkreis;
- am 17. April 2005 der Pastor Michael Jordan in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichstadt, Kirchenkreis Schleswig;
- am 26. Februar 2005 der Pastor Michael Kempkes in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Personalentwicklung und –planung der Pastorinnen und Pastoren;
- am 27. April 2005 der Pastor Harry Meyer in die 32. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- am 3. April 2005 der Pastor Jörg Michael Suhr in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönkirchen, Kirchenkreis Kiel;
- am 3. April 2005 der Pastor Andreas Wackernagel in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jevenstedt, Kirchenkreis Rendsburg.

### Beauftragt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Februar 2005 der Pastor im Probedienst Dr. Martin Illert mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für die Dienstleistung im Bereich Hauptkirche St. Jacobi/Stadtmision sowie mit einem zusätzlichen Dienstauftrag für die Wahrnehmung der Referententätigkeit für das verbundene Amt des Propstes und Hauptpastors an St. Jacobi (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2005 der Pastor im Probedienst Jakob Mehlig mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Kiel – Kirchengemeinde Ansgar in Kiel – in einem Dienstumfang von 75 % (Auftragsänderung).

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 15. Mai 2005 bis einschließlich 31. Mai 2010 ohne Dienstbezüge der Pastor Günter Lembcke zur Wahrnehmung einer pastoralen Tätigkeit im Landesverein für Innere Mission Schleswig-Holstein.

Entlassen wurde:

mit Wirkung vom 9. September 2005 die Pastorin Margit Wolf auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 15. August 2005 der Pastor Jürgen Eggert in Hohenstein;

mit Wirkung vom 1. Mai 2005 der Pastor Gerd Gierke in Hamburg.

Verstorben im Ruhestand:



Pastorin i. R.

**Annemarie Grosch**

geb. Schilling

geboren am 3. Juli 1914 in Freiburg/Br.

gestorben am 13. Februar 2005 in Großenaspe

Die Verstorbene wurde am 16. Oktober 1943 in Berlin ordiniert.

Nach ihrer Übernahme in den Dienst der schleswig-holsteinischen Landeskirche war sie vom 1. Mai 1953 Vikarin, ab 1. Januar 1967 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 1978 Leiterin des Frauenwerkes.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Grosch.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

**Wolfgang Stückrath**

geboren am 27. September 1947 in Berlin-Pankow

gestorben am 18. März 2005 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 8. März 1981 in Hamburg ordiniert.

Vom 1. März 1981 bis zum 15. Oktober 1983 war er Pastor zur Anstellung in der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau und vom 16. Oktober 1983 bis zum 30. Juni 1991 Pastor in Hamburg-Wandsbek. Zum 1. Juli 1991 wurde er in den Wartestand und zum 1. Februar 1996 in den Ruhestand versetzt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Stückrath.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –  
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:  
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.  
Mail: abo.gvo@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt